

Verteiler:

Vorstand des GdW
Präsidium des Verbandsrats
Konferenz der Verbände
Vorstand AGW
FA Planung, Technik, Energie
FA Klimaschutz
FA Recht
FA Betriebswirtschaft und Hausbewirtschaftung
Techniker der Mitgliedsverbände
GdW alle

23.11.2022 He/Vo/Ru/Zie
Telefon: +49 30 82403-141
E-Mail: herlitz@gdw.de

Verbändeanhörung zur sog. Gas- und Wärme- sowie Strompreisbremse kurzfristig durchgeführt

Das Wichtigste:

Am 22.11.2022 wurde die Verbändeanhörung über die sog. Gas- und Wärme- sowie Strompreisbremse durchgeführt. Bürger und Unternehmen sollen von den Preisen für Erdgas, Wärme und Strom ab März 2023, aber rückwirkend zum 1. Januar Finanzhilfen vom Staat bekommen.

Ungeklärt ist die Frage der Weitergabe der Entlastungen an die Mieterinnen und Mieter. Hier erfolgt aktuell eine Abstimmung zwischen den Ressorts. Der GdW hat einen praktikablen Vorschlag unterbreitet.

Der GdW wendet sich gegen die vorgesehene Regelung, wonach Vermieter und Wohnungseigentümer für das jeweils vergangene Kalenderjahr die Höhe der finanziellen Entlastung verbunden mit dem jeweiligen Namen und die Anschrift des Letztverbrauchers oder Kunden der dafür zuständigen Stelle des Bundes nach amtlich bestimmten Datensatzes durch Fernübertragung übermitteln sollen. Die Regelung soll der Kontrolle der Berücksichtigung der Entlastung in der Steuererklärung dienen.

Hinsichtlich der Strompreisbremse mahnt der GdW insbesondere praktikable Regelungen für Wärmepumpen und Nachtspeicherheizungen an.

Wir erwarten ein kurzfristiges parlamentarisches Verfahren und werden dort die wohnungswirtschaftlichen Kritikpunkte erneut einspeisen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 22.11.2022 ist die Verbändeanhörung über die sog. Gas- bzw. Strompreisbremse erfolgt. Die Gelegenheit zur Stellungnahme war ausgesprochen kurz, für die Gaspreisbremse endete sie noch am 22.11.2022, für die Strompreisbremse am 23.11.2022 um 9.30 Uhr. Die Gesetze sollen – nach derzeitigen Kenntnisstand – im Umlaufverfahren durch das Bundeskabinett beschlossen werden. Der GdW hat Stellungnahmen dazu abgegeben, siehe Anlage.

Bürger und Unternehmen sollen von den Preisen für Erdgas, Wärme und Strom ab März 2023, aber rückwirkend zum 1. Januar Finanzhilfen vom Staat bekommen. Die Bundesregierung will damit die oft kritisierte "Winterlücke" bei den Energiepreisbremsen schließen. Klar war bislang eine finanzielle Entlastung von März 2023 an bis zum Frühjahr 2024 in Deutschland.

1

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Preisbremsen für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme und zur Änderung weiterer Vorschriften

Haushalte und kleine und mittlere Unternehmen sollen für 80 % ihres bisherigen Verbrauchs einen garantierten Gas-Bruttopreis von 12 Cent pro Kilowattstunde bekommen. Für die restlichen 20 % des Verbrauchs soll der Vertragspreis gelten. Für Fernwärme soll der garantierte Bruttopreis bei 9,5 Cent liegen

Für die Wohnungswirtschaft von hohem Interesse sind insbesondere die Regelungen über die Weitergabe der Entlastungen der Gaspreise bei Mietverhältnissen und Wohnungseigentumsgemeinschaften sowie der Ausweisung der Entlastung in der Verbrauchsabrechnung und Kontrolle.

Leider ist die Frage, wie die Weitergabe der Entlastungen bei Mietverhältnissen und Wohnungseigentumsgemeinschaften erfolgt offen. Über diesen Punkt erfolgt aktuell eine Ressortabstimmung der Ministerien.

Mit Stellungnahme hat der GdW verdeutlicht, dass die Entlastung allein über die reguläre Heizkostenabrechnung zu erfolgen hat. Sofern sich die Ministerien auf eine Regelung verständigen, muss diese aber einfach und praktikabel sein, etwa über eine allein für die Zukunft wirkende Anpassung der Vorauszahlung nach Erhalt der hierfür notwendigen Informationen durch den Versorger.

Gefordert wurde durch den GdW weiter eine klarstellende Regelung, wonach die Betriebskostenvorauszahlungen auch unterjährig mehrfach angepasst werden können.

Vollkommen unverständlich ist die in § 31 Abs. 2 des Entwurfs vorgesehene Regelung, wonach Vermieter und Wohnungseigentümer für das jeweils vergangene Kalenderjahr die Höhe der finanziellen Entlastung verbunden mit dem jeweiligen Namen und die Anschrift des Letztverbrauchers oder Kunden der dafür zuständigen Stelle des Bundes nach amtlich bestimmten Datensatzes durch Fernübertragung übermitteln sollen.

Hintergrund dieser Regelung dürfte der Bund-Länder-Beschluss vom 02.11.2022 sein, wonach Steuerpflichtige, die die Ergänzungsabgabe auf die Einkommenssteuer (Solidaritätszuschlag) entrichten, den gewährten Entlastungsbetrag versteuern sollten. Nunmehr

aber liegt diesbezüglich auch der Formulierungsvorschlag für die einkommenssteuerliche Berücksichtigung des Entlastungsbetrages vor, wonach der Entlastungsbetrag – auf der Grundlage der ausgewiesenen Beträge in der Betriebs-/Heizkostenabrechnung – regelmäßig den Einkünften aus sonstigen Leistungen nach § 22 Nr. 3 Satz 1 EStG zugeordnet werden soll. Demnach steht allein der Steuerpflichtige (Mieter/Wohnungseigentümer) in der Pflicht, bei seiner Einkommenssteuererklärung den Entlastungsbetrag zu erklären. Mithin besteht für den Absatz 2 des § 31 weder Raum noch Bedürfnis. Er ist ersatzlos zu streichen. Vermieter oder Verwalter von Wohnungseigentümergeinschaften sind keine Erfüllungsgehilfen der Finanzverwaltung.

Gerade letzteren Aspekt werden wir gegenüber der Politik und insbesondere – sollte dieser Vorschläge Eingang in den Kabinettsbeschluss finden – im weiteren parlamentarischen Verfahren vorbringen.

Im Übrigen verweisen wir auf die GdW Stellungnahme sowie auf den entsprechenden Referentenentwurf, siehe Anlage.

2

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Strompreisbremse und zur Änderung weiterer energierechtlicher Bestimmungen

Stromverbraucher werden ab März 2023, einschließlich Rückwirkung zum Januar und bis zum 30. April 2024 entlastet. Eingeschlossen sind alle Letztverbraucher (privat, gewerblich und gemeinnützig):

- Letztverbraucher mit bis zu 30.000 kWh pro Netzentnahmestelle (gemeint sind Haushalte und Kleingewerbe) erhalten ein auf 40 Cent/kWh (inklusive Netzentgelten, Steuern, Abgaben und Umlagen) gedeckeltes Kontingent in Höhe von 80 % ihres historischen Netzbezuges. Für Verbrauch oberhalb des Kontingents gilt der Marktpreis
- Letztverbraucher mit über 30.000 kWh pro Netzentnahmestelle (gemeint sind Unternehmen) erhalten ein auf 13 Cent/kWh (vor Netzentgelten, Steuern, Abgaben und Umlagen) gedeckeltes Kontingent in Höhe von 70 % ihres historischen Netzbezuges.

Die Entlastung durch die EVU soll im März 2023 beginnen. Im März werden mit dem Abschlag auch die Monate Januar und Februar verrechnet, Auszahlungen erfolgen nicht. Übersteigt die Entlastung den Abschlag, wird in der nächsten Rechnung verrechnet.

Übertragungsnetzentgelte werden in 2023 durch einen staatlichen Zuschuss auf dem Niveau des Jahres 2022 stabilisiert

Sog. „kriegs- und krisenbedingten Überschusserlöse“ werden zur Finanzierung der Strompreisbremse abgeschöpft. Bei Erneuerbare-Energien-Anlagen bedeutet dies, dass die Überschusserlöse jenseits der technologiespezifischen EEG-Förderhöhe zuzüglich eines Sicherheitszuschlags abgeschöpft werden. Von der Abschöpfung von Übergewinnen ausgeschlossen sind aber Erneuerbare-Energien-Anlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 1 MW, KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von bis zu 1 MW, Strom, der vor der Netzeinspeisung zwischengespeichert wurde und Strom, der ohne Nutzung eines Netzes verbraucht wird.

Wir gehen basierend von der Begründung davon aus, dass auch Allgemeinstrom, der von Vermietern/Hausverwaltern über einen Verteilschlüssel in den Betriebskosten enthalten ist, von der Strompreisbremse erfasst wird. Die Behandlung dieser Entlastung wird im Zusammenhang mit der Gaspreisbremse geregelt, wie wir einem geleakten Entwurf des Gesetzes entnehmen konnten. Der Paragraph fehlte im Referentenentwurf.

Der GdW setzt sich dafür ein, dass für Entnahmestellen, durch die ausschließlich Wärmepumpen oder Nachtspeicherheizungen versorgt werden, eine extra Strompreisbremse in Höhe von 30 Ct/kWh eingeführt wird. Weiter verweist die Stellungnahme darauf, dass eine Verbesserung der Bedingungen für lokale Stromerzeugung durch PV eine wesentliche Strompreisbremse darstellt. Und es wird eine Klarstellung angemahnt, dass Wohnungsunternehmen nicht den Mitteilungspflichten und Höchstgrenzen unterliegen, welche Unternehmen erhalten, die Strom zum eigenen Verbrauch beziehen.

Im Übrigen verweisen wir auf die GdW Stellungnahme sowie auf den entsprechenden Referentenentwurf, siehe Anlage.

Über die weitere Entwicklung werden wir Sie selbstverständlich informieren.

Mit freundlichen Grüßen



RA Carsten Herlitz



Dr. Ingrid Vogler

Anlagen